



Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als modern/hot AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem Popmusik vom Anfang der 2000er bis heute unter Berücksichtigung der aktuellen Stile und Strömungen, in Form von Pop-Dance, EMD/electronic dance music, modern Rock und eingängige, gefällige Popsongs gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt inklusive Werbung 34:66.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.05.2024 beantragte die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Antenne Kärnten“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 239217s eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt. Die Antragstellerin ist derzeit Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Kärnten“ im Versorgungsgebiet „Kärnten“, welche ihr mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.120/17-015, erteilt worden ist.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die zu FN 192103f eingetragene Antenne Steiermark Regionalradio GmbH mit Sitz in Graz, deren Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Kommanditistin der Antragstellerin ist die zu FN 164148w eingetragene Styria Media Regional GmbH mit Sitz in Graz mit einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-. Sämtliche Anteile der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH befinden sich wiederum im Eigentum der Styria Media Regional GmbH.

Die Styria Media Regional GmbH ist auch Kommanditistin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, einer zu FN 251220t eingetragenen Personengesellschaft mit Sitz in Graz. Der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist eine Zulassung zur Veranstaltung des privaten Hörfunkprogramms „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „Steiermark“ mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2015, KOA 1.160/15-001 erteilt worden.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist außerdem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-048 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Steiermark“ im Versorgungsgebiet „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“.

Sämtliche Anteile der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG befinden sich wiederum im Eigentum der Styria Media Regional GmbH.

Alleinige Gesellschafterin der Styria Media Regional GmbH ist die Styria Media Group AG, einer zu FN 142663z eingetragener Kapitalgesellschaft. Die auf Namen lautenden Aktien befinden sich zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung, einer zu FN 161261z eingetragenen Privatstiftung. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7 % sowie die Herren Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1 %. Der Katholische Medien Verein (ZVR-Zahl 064179971) hat seinen Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter sind der Obmann GD Dr. Othmar Ederer, der Obmann Stellvertreter Dr. Friedrich Santner, der Schriftführer Mag. Herbert Pekar sowie die Kassierin Mag. Sieglinde Pailer. Der Katholische Medien Verein ist zudem im Besitz der restlichen 1,67 % der Anteile der Styria Media Group AG. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Stifters und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss des Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Die Styria Media Group AG beteiligt sich selbst und über ihre Tochtergesellschaften u.a. zu 100 % an der Kleine Zeitung GmbH (FN 183862k) und dessen Komplementärin, der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959w), zu 93,33 % an der Die Furche - Zeitschriften - Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 126660s) und dessen Komplementärin, der Die Furche - Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 7458v), sowie weiteren Holdinggesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen sowie Verlegen von Zeitungen.

Die Styria Media Group AG ist alleinige Gesellschafterin der Schlagerradio Flamingo GmbH, einer zu FN 282715h eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Graz. Die Schlagerradio Flamingo GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.05.2021, KOA 2.535/21-008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

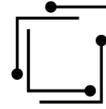
Die Styria Media Regional GmbH ist mit 29,89 % an der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.", einer zu FN 94505d eingetragenen Gesellschaft und dessen Komplementärin der "tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.", einer zu FN 23194i eingetragenen Gesellschaft beteiligt. Diese Gesellschaften sind wiederum zu 8,52 % im Eigentum der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i).

Die Russmedia Verlag GmbH hält 90 % der Anteile an der ANTENNE VORARLBERG GmbH (FN 59175y), welche mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002 für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines analog terrestrischen Hörfunkprogramms mit dem Namen „Antenne Vorarlberg“ für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ erteilt bekommen hat.

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH ist außerdem aufgrund der Bescheide der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-031 („80er90er Megamix“) und KOA 2.535/24-035 („ANTENNE VORARLBERG“), sowie KOA 2.535/24-032 („ANTENNE VORARLBERG PartyMix“) Inhaberin weiterer Zulassung zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen.

Die Russmedia Verlag GmbH ist zu 38,5 % im Eigentum der Sophie Kempf-Russ Privatstiftung (FN 196064f beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in 6911 Lochau sowie zu 61,5 % im Eigentum der Russmedia Holding GmbH (FN 1955401f) mit Sitz in 6858 Schwarzach in Vorarlberg.

Die Russmedia Holding GmbH hält 33,54 % Anteile an der Radio Arabella GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ verfügt. Die Radio Arabella GmbH hält 100 % Anteile an der Media Sales GmbH und ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-14, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Weiters ist sie zu 100 % an der Arabella Digital GmbH, welche die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist. Sie ist außerdem zu 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich



GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist, 51 % an der Radio Arabella Niederösterreich GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t). Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Weitere Gesellschafterin der "tele - Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H." ist mit 14,65 % die J. Wimmer GmbH (FN 83385a beim Landesgericht Linz). Die J. Wimmer GmbH ist an mehreren anderen Medienunternehmen beteiligt.

Sie hält jeweils 100 % der Anteile der:

- OÖ Online GmbH (Betreuerin des Webauftrittes für die Oberösterreichischen Nachrichten und diverse andere Webseiten),
- OÖ Online GmbH & Co KG,
- OÖN Redaktion GmbH,
- OÖN Redaktion GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Oberösterreichischen Nachrichten),
- OÖN Logistik GmbH,
- OÖN Logistik GmbH & Co KG,
- OÖN Druckzentrum GmbH,
- OÖN Druckzentrum GmbH & Co KG,
- TIPS Zeitung GmbH,
- TIPS Zeitung GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Wochenzeitung Tips),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH (Werbemittlung),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH & Co KG,
- Verlags- und Print-Service GmbH,
- Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (Veranstalterin eines lokal Fernsehprogrammes im Bezirk Vöcklabruck),
- Wimmer Immobilien Service GmbH,
- „MARKGRAF“ Marketing und Grafik GmbH (Werbemittlung),
- Musikmagazin Verlags-GmbH (ruhende Gesellschaft) sowie
- OÖN Christkindl GmbH.

Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH, welcher 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. gehören, steht ebenfalls im Letzteigentum der J. Wimmer Holding GmbH. Die Hippocrepis

Beteiligungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-034, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „OÖNow“ über die Multiplex-Plattformen für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. (FN 214198y) veranstaltet selbst aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio“.

Die Life Radio GmbH & Co. KG. ist Alleingesellschafterin der LR Digital Audio GmbH (FN 607261g), die aufgrund der Zulassung der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-024, das über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitete Hörfunkprogramm „FLASH 90s“ veranstaltet.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „Antenne Kärnten“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ ein – bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten – eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im modern/hot AC-Format. Das Hörfunkprogramm richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, wobei die Kernzielgruppe die Altersgruppe der 25- bis 40-Jährigen bildet.

Bei diesem Programm handelt es sich um den Simulcast des bereits analog-terrestrischen Hörfunkprogramms „Antenne Kärnten“.

Die Regionalität stellt eine tragende Säule der täglichen Programmgestaltung und strategischen Ausrichtung des Programms dar. In der Programmgestaltung wird dem öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben regelmäßig durch regionale Beiträge, Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten Rechnung getragen. Weiters werden Hörer aus allen Teilen Kärntens mit Anrufen, Meinungen und Interviews aktiv in Sendungen eingebunden, wobei speziell zwei Sendungen („Kärntens bestgelaunte Morgenshow“ und „Drivetime“) auf Interaktion mit den Hörern aufgebaut sind. Die Ausgewogenheit der Meinungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen sowie die Menschenwürde stehen in allen Sendungen der Antragstellerin im Vordergrund.

Die nationalen und internationalen Nachrichten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Informationsservice für die Hörer dar. Im Programm gibt es zwei unterschiedlich ausgerichtete Nachrichtensendungen:

- Die von der rca radio content austria GmbH gelieferten nationalen und internationalen Nachrichten werden immer fünf Minuten vor der vollen Stunde live gesendet, um den Hörern einen Informationsvorsprung zu bieten. Die Sendezeiten sind Montag bis Freitag von 04:55 bis 19:55 Uhr und Samstag und Sonntag von 05:55 bis 19:55 Uhr. Die Dauer der Nachrichtensendung beträgt ca. 02:30 Minuten. Quellen für die Berichterstattung sind die APA, das Internet bzw. Social Media aber auch Eigenrecherche mit dafür eingesetzten Reportern der rca radio content austria GmbH. Die Auswahl, Aufbereitung und Gewichtung der „rca-Nachrichten“ erfolgen unabhängig von politischen Parteien, Interessenverbänden oder Religionsgemeinschaften und sind auf eine ausgewogene und überregionale

Berichterstattung ausgerichtet. Die rca radio content austria GmbH beliefert keine anderen Radiosender in Kärnten. Die nationalen und internationalen Nachrichten beinhalten Themen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Chronik, Kunst und Kultur, Sport, Gesundheit, Service und Lifestyle.

- Die regionalen Nachrichten („Antenne Newsflash“; Montag bis Freitag 05:25 bis 18:25 Uhr) sowie die Verkehrs- und Wetternachrichten werden von den Redakteuren und dem Serviceteam der Antragstellerin gestaltet. Inhalt des stündlichen Newsflash sind die wichtigsten Kärnten-Schlagzeilen aus den relevanten Themenbereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Chronik.

Das Musikprogramm orientiert sich am modern/hot AC-Format, welches Popmusik vom Anfang der 2000er bis heute unter Berücksichtigung der aktuellen Stile und Strömungen, in Form von Pop-Dance, EMD/electronic dance music, modern Rock und eingängige, gefällige Popsongs umfasst. Österreichische Interpreten wie Flowrag, Pizzera & Jaus, Bilderbuch, Lemo, Seiler und Speer, Tagträumer oder auch Kompass Nord sind fester Bestandteil des Musikformates. Ergänzt wird das Musikprogramm von sogenannten „Studiokonzerten“, bei denen neue heimische Musiker „live“ ihre Titel präsentieren können. Das Programm wird gemeinsam mit den Kärntnern gestaltet, wobei die Antragstellerin auf diverse Research-Tools zurückgreift, um das Musikprogramm stetig auf die sich verändernden Bedürfnisse und Vorlieben der Hörer abstimmen zu können. Das Musikarchiv, welches sich die Antragstellerin mit der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG teilt und von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zusammengestellt wird, umfasst mittlerweile über 15.000 Titel.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm entspricht inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil und 40 Minuten Musikanteil pro Stunde, was ein Verhältnis von 34:66 bedeutet.

Von Montag bis Freitag werden die Sendeschienen von 05:00 bis 20:00 Uhr bzw. am Samstag und Sonntag von 06:00 bis 20:00 Uhr live moderiert. Die Abend-/Nachtschiene ist von Montag bis Freitag von 20:00 bis 05:00 Uhr bzw. am Samstag und Sonntag von 20:00 bis 06:00 Uhr automatisiert.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin erstellt und verbreitet seit vielen Jahren das analog terrestrische Hörfunkprogramm „Antenne Kärnten“.

Die Geschäftsführung wird von Herrn Gottfried Bichler übernommen. Gottfried Bichler, welcher die Meisterschule für Maschinenbau Betriebstechnik besuchte und eine Schlosserlehre bei SGP-Graz absolvierte, war zunächst viele Jahre als Verkaufsleiter für die Antragstellerin tätig. Ab dem Jahr 2005 war er Prokurist bis er im Juli 2006 mit der operativen Geschäftsführung der Antragstellerin betraut wurde.

Neben Gottfried Bichler kann die Antragstellerin auf den Rückhalt einer breiten Gruppe an gut geschulten und professionellen Mitarbeiter:innen zählen. Unterhalb der Geschäftsführungsebene verfügt die Organisation der Antragstellerin über die Abteilungen Verkauf, Marketing, Technik und Programm.

In direktem Zusammenhang mit dem Verkauf steht die Abwicklung des Kundenservice-Centers. Die Betreuung des Verkaufs ist regional strukturiert.

Die Koordination der Abteilungen Marketing, Promotion und Events, wird ebenfalls, zur besseren Abwicklung, in-House übernommen.

In der programmlichen Gestaltung kann auf langjähriges Knowhow in der Ausbildung, aber auch dem Qualitäts- und Themenmanagement, in Form von erfahrenen Expert:innen auf diesem Gebiet zurückgegriffen werden.

Auch unter den Moderatoren, Reportern und Redakteuren befinden sich durchwegs Mitarbeiter, die über Erfahrungen im Hörfunk von zwei bis teilweise zwanzig Jahren verfügen. Darüber hinaus sind in den Bereichen Moderation, Redaktion, Produktion, Service und Sportredaktion erfahrene und langjährige Mitarbeiter:innen für die Antragstellerin tätig.

Die Antragstellerin hat ihren Sendestandort seit 1998 in Klagenfurt und ist seit 2010 in neuen Büroräumlichkeiten untergebracht. Es werden insgesamt zwei Sendestudios, wovon eines Mitte 2016 komplett erneuert wurde, sowie ein mobiles Studio betrieben.

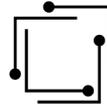
Im Besonderen kann festgehalten werden, dass auf viel Erfahrung und Praxiswissen, als auch Leidenschaft für das „Radiomachen“, im Team der Antenne Steiermark zurückgegriffen werden kann. Die gute organisatorische Einbindung in die Konzernstruktur, sowie die Radioerfahrung des Senders seit seinem Start im Jahr 1995 ermöglichen eine reibungslose Abwicklung des Radioprogramms, als auch eine wirtschaftlich tragbare Situation.

Zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde ein Redaktionsstatut abgeschlossen.

Zur finanziellen Eignung ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin seit Jahren als Hörfunkveranstalterin tätig ist. Der Betrieb der Antragstellerin basiert in finanzieller Hinsicht überwiegend auf zwei Erlösquellen: Einerseits die aus dem regionalen/lokalen Verkauf von Werbezeiten erzielten Umsätze und andererseits die über die Kooperation mit der Radio Marketing Service GmbH (RMS) erzielten nationalen Erlöse. Darüber hinaus findet die Antragstellerin durch die Einbettung in den Konzern der Styria Media Group AG finanziellen Rückhalt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde im Verfahren zu KOA 4.570/23-001 vorgelegt.

Die Feststellungen zum Redaktionsstatut gründen sich auf die Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.120/17-015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

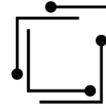
§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:



„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

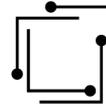
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im



Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

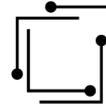
§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet*



ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet mit einem digitalen terrestrischen Hörfunkprogramm („Radio Flamingo“) sowie die Steiermark und Kärnten mit zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen („Antenne Steiermark“ und „Antenne Kärnten“). Weiters werden die Steiermark und Kärnten mit jeweils einem digitalen terrestrischen Hörfunkprogramm („Antenne Steiermark“ und „Antenne Kärnten“) versorgt. Den Anforderungen des § 9 Abs. 3 iVm mit Abs. 4 wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des

geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.570/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.570/24 002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-049“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)